

Satzung des

„Fördervereins der Gemeindefeuerwehr  
Marlow“ e.V.

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- 1.1 Der Förderverein führt den Namen „Förderverein der Gemeindefeuerwehr Marlow“ e.V.  
- im Folgenden „Förderverein“ genannt - .
- 1.2 Der Förderverein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ribnitz-Damgarten einzutragen und führt den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).
- 1.3 Der Sitz des Fördervereins ist in 18337 Marlow, OT Marlow, Carl-Kossow-Str. 50.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit**

- 2.1 Der Förderverein verfolgt den allgemeinen Zweck, sämtliche Aktivitäten der Gemeindefeuerwehr Marlow mit ihren Einheiten und allen Standorten - im Folgenden „Gemeindefeuerwehr“ genannt - im Rahmen des abwehrenden Brandschutzes , der technischen Hilfeleistung sowie bei der Brandschutzvorbeugung, durch Aufklärung hierüber und bei der Brandschutzerziehung zu unterstützen.  
Hierzu sieht der Förderverein die Beschaffung und zusätzliche Bereitstellung finanzieller Mittel vor.  
Der Förderverein sieht als weitere Aufgabe an, zu verdeutlichen, dass es sich bei der Gemeindefeuerwehr Marlow mit ihren Standorten in Bartelshagen I, Gresenhorst, Jahnkendorf und Marlow, um eine Freiwillige Feuerwehr handelt, deren Mitglieder ausnahmslos ehrenamtlich tätig sind. Die gesetzlichen Aufgaben des Trägers des Brandschutzes gem. des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V bleiben von den Tätigkeiten des Fördervereins unberührt.

## 2.2 Besondere Zwecke des Fördervereins sind:

- 2.2.1 Die Förderung des Kontaktes zur Bevölkerung durch Informationsveranstaltungen und Organisation/Teilnahme an kommunalen Veranstaltungen.
- 2.2.2 Die Gewinnung von Nachwuchs für den aktiven Feuerwehrdienst durch die Unterstützung der Gemeindefeuerwehr bei öffentlichen Informationsveranstaltungen und die Förderung einer Jugendfeuerwehr.
- 2.2.3 Die Unterstützung der Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr zu fördern. Dies kann durch Bereitstellung von Lehrmitteln für Schulungen, Beschaffung von Übungsobjekten und Vorbereitung von Informationsbesuchen in Gewerbebetrieben und entsprechenden Einrichtungen realisiert werden.
- 2.2.4 Die Unterstützung des Erhaltens der Einsatzbereitschaft der Gemeindefeuerwehr. Dies kann durch die zusätzliche Bereitstellung technischer, logistischer und finanzieller Mittel, sowie die Unterstützung der Unterhaltung der Feuerwehrgeräthäuser, der Fahrzeuge und Geräte erfolgen.

## 2.3 Gemeinnützigkeit

- 2.3.1 Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.3.2 Der Förderverein ist selbstlos tätig. Er ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3.3 Mittel des Fördervereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins.
- 2.3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitglieder**

- 3.1 Mitglied im Förderverein kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 3.2 Die Mitgliedschaft im Förderverein wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung – über deren Annahme der Vorstand durch Beschluss schriftlich ohne Begründung entscheidet – erworben.
- 3.3 Abgewiesene natürliche oder juristische Personen haben innerhalb von 1 Monat nach Bekanntgabe des Beschlusses ein Widerspruchsrecht. Über deren Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend.
- 3.4 Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ernannt.
- 3.5 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Förderverein ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und gegenüber dem Vorstand bis zum 30. November desselben Jahres schriftlich zu erklären.
- 3.6 Ein Mitglied, das erheblich gegen die Fördervereinsinteressen verstoßen hat, kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes ohne weitere Begründung aus dem Förderverein ausgeschlossen werden.
- 3.7 Mitglieder erkennen mit ihrem Eintritt in den Förderverein diese Satzung an.
- 3.8 Die Mitglieder können bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Fördervereins keinerlei Ansprüche an das Fördervereinsvermögen stellen.

### **§ 4 Organe des Fördervereins**

- 4.1 Die Mitgliederversammlung
- 4.2 Der Vorstand

## § 5 Mitgliederversammlung

- 5.1 Die Mitgliederversammlung (MV) setzt sich aus den Mitgliedern gemäß § 3.1 und § 3.4 zusammen.
- 5.2 Die MV ist das oberste Organ des Fördervereins.
- 5.3 In den MV'en haben alle Mitglieder des Fördervereins, die ordnungsgemäß ihre Mitgliedsbeiträge abgeführt haben, bzw. deren Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß eingezogen wurde, einfaches Stimmrecht. Das schriftliche Wahlrecht sowie eine Vertretung des Mitgliedes sind unzulässig.
- 5.4 Die ordentliche MV findet einmal im Jahr statt und wird vom Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung, dem Ort und Zeitpunkt der Tagung mindestens 14 Tage vor Beginn der MV schriftlich einzuladen.
- 5.5 Der Vorstand kann eine außerordentliche MV einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 7 Tage vor Beginn der außerordentlichen MV schriftlich einzuladen. Wenn ein Vorstandsmitglied Gegenstand der Diskussion einer solchen außerordentlichen MV sein soll, kann dieses Vorstandsmitglied auf Beschluss von mindestens zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder für diesen Tagesordnungspunkt von der MV ausgeschlossen werden.
- 5.6 Die MV ist bei satzungsgemäßer Ladung, keinem schriftlichen Widerspruch zu Ladungstermin und/oder Tagesordnung sowie der Anwesenheit von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Alle Beschlüsse der MV werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Handelt es sich um die Wahl des Vorstandes, so entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

- 5.7 Anträge zu den MV'en sind spätestens fünf Tage vor der MV dem Vorstand schriftlich einzureichen, damit diese der MV schriftlich vorgelegt werden können.
- 5.8 Über die Beschlüsse des Vorstandes und der MV ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführenden und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- 5.9 Änderung der Satzung
- 5.9.1 Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder der MV erfolgen.
- 5.9.2 Anträge auf Änderung der Satzung sind dem Vorstand vier Wochen vor der MV schriftlich vorzulegen.
- 5.9.3 Eine beabsichtigte Satzungsänderung muss mit der Einladung zur MV bekannt gegeben werden.

## **§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlungen**

Zu den Aufgaben der MV gehören:

- 6.1 Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.
- 6.2 Beschlussfassung über die Änderung der Satzung.
- 6.3 Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer. Die Berichte können auch schriftlich erstattet werden.
- 6.4 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- 6.5 Beschlussfassung über die Anträge an die MV.
- 6.6 Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 7 Zusammenkunft und Anträge an die Mitgliederversammlung**

- 7.1 Der Förderverein lädt mindestens einmal im Jahr zu einer MV (Jahreshauptversammlung) ein, in der der Vorstand einen Bericht vorzulegen hat.
- 7.2 Die MV wird grundsätzlich vom Vorstand geleitet. Bei Wahlen wird aus der Mitte der MV eine Versammlungsleitung gewählt.
- 7.3 Die MV wählt den Wahlvorstand, beschließt über die Tagesordnung und Geschäftsordnung der MV des Fördervereins.

## **§ 8 Vorstand**

- 8.1 Der Vorstand des Fördervereins besteht aus:

- 8.1.1 - dem/der 1. Vorsitzenden,
- 8.1.2 - dem/der 2. Vorsitzenden,
- 8.1.3 - dem/der Kassierer/in,
- 8.1.4 - dem/der Schriftführer/in,
- 8.1.5 - dem/der Gemeindeführer/in

Die unter § 8.1.5 genannte Person ist auf Grund ihres Amtes Mitglied des Vorstandes des Fördervereins. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden vertreten. Der Vorstand ist berechtigt schriftliche Untervollmachten zu erteilen.

- 8.2 Der Vorstand wird von den anwesenden Mitgliedern der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 4 Jahren - offen durch Abgabe des Handzeichens oder auf Antrag in geheimer Wahl - gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist ohne Einschränkung zulässig.
- 8.3 Der Vorstand wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich von seinem/ seiner Vorsitzenden oder bei seiner/ihrer Verhinderung von seinem/seiner Stellvertretung

einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und dem Ort und Zeitpunkt der Tagung mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende oder die Stellvertretung und insgesamt mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist eine weitere Sitzung des Vorstandes abzuwarten.

Wenn auch hier Stimmengleichheit vorliegt, entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit oder Stimmenthaltung, die des 2. Vorsitzenden.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstandes**

- 9.1 Der Vorstand leitet den Förderverein und führt die Beschlüsse der MV durch.
- 9.2 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Fördervereins. Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Fördervereinsmittel gemäß dieser Satzung.
- 9.3 Der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende ist zusammen mit dem/der Kassierer/in gemeinschaftlich über das Konto/die Konten des Fördervereins verfügungsberechtigt.
- 9.4 Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ausschließlich ehrenamtlich.
- 9.5 Die Vorstandsmitglieder haben das Recht an den Sitzungen der MV mit einfachem Stimmrecht teilzunehmen.
- 9.6 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.



## § 10 Kassenprüfer/innen

- 10.1 Als Kassenprüfer/innen werden von der MV zwei Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
- 10.2 Die Kassenprüfer/innen prüfen das Rechnungswesen und die Kassenführung des Fördervereins des abgelaufenen Geschäfts-jahres, sowie das Vermögen des Fördervereins und erstatten der MV hierüber Bericht.
- 10.3 Die Kassenprüfer/innen beantragen in der MV die Entlastung des/r Kassierers/in und des Vorstandes.

## § 11 Mitgliedsbeiträge

- 11.1 Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden von der Mitgliederversammlung für Mitglieder gemäß § 3.1 der Satzung festgelegt.  
**Der Mindestbeitrag beträgt 1,00 Euro pro Monat..**  
Jedes Mitglied kann seinen Beitrag über die genannten Beträge hinaus erhöhen.
- 11.2 Mitgliedsbeiträge werden einmal jährlich bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres erhoben. Das Mitglied kann die Einzahlungsart **wählen zwischen Bargeldeinzahlung, Lastschriftverfahren und mittels Banküberweisung.**
- 11.2.1 Mitglieder gemäß § 3.4 der Satzung zahlen keine Beiträge.
- 11.3 Im Falle der vorzeitigen Beendigung der Fördervereinsmitgliedschaft im laufenden Geschäftsjahr verbleibt der gezahlte Mitgliedsbeitrag im Fördervereinsvermögen.

## § 12 Haftungsausschluss

- 12.1 Mitglieder des Fördervereins haften nicht persönlich gegenüber Gläubigern des Fördervereins.

## **§ 13 Auflösung des Fördervereins**

- 13.1 Der Förderverein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder gemäß § 3.1 und § 3.4 der Satzung erforderlich.
- 13.2 Bei Auflösung des Fördervereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Fördervereins an die Stadt Marlow, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des abwehrenden Brandschutzes, der technischen Hilfeleistung sowie zur Brandschutzvorbeugung durch Aufklärung hierüber und Brandschutzerziehung in der Stadt Marlow zu verwenden hat.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Zustimmung durch die Gründungsversammlung des Fördervereins am 27.11.2012 in Kraft.

*Vorstehende Satzung wurde am 27.11.2012 in der Stadt Marlow von der Gründungsversammlung beschlossen. Das Original wurde von den 9 Gründungsmitgliedern unterzeichnet.*